

# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint alle vierzehn Tage Sonnabends. — Preis vierteljährlich 50 Pfennige. — Anzeigen, die dreigestaltige Fettschrift 20 Pfennige; Vereins-Anzeigen 10 Pfennige. Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter Nr. 7353 im Post-Zeitungsregister.

**Inhaltsverzeichnis:** Mitteilungen des Verbandsvorstandes. — Rechtschub. — „Unsere Freunde.“ Korrespondenzen (Hamburg, Starkebrue). — Rundschau. — Versammlungsanzeigen.

## Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

**Zahlstelle I Berlin.** Die Adresse der Vorsitzenden ist Frau Sophie Teske, Manteuffelstr. Nr. 51, v. III. Die Privatadresse der Kassiererin Fräulein Marie Müller ist Elbingerstr. Nr. 23, v. I b. Siebzig.

**Zahlstelle III Berlin** (Steindruckerei - Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen). Vorsitzender ist Walter Schönau, Dienenhofenerstr. Nr. 5. Kassierer ist Gustav Grimm, Pantow b. Berlin, Hainstr. Nr. 30.

Der unentgeltliche Arbeitsnachweis für Steindruckerei-Anlegerinnen und Bogenfängerinnen ist im Arbeits-Nachweis der Zahlstelle I Berlin, Breitenstraße 20, Restaurant zur Neuen Post. Die Vermittlung erfolgt täglich von 8-2 und Montag und Sonnabend außerdem von 5-8. Dasselbe ist auch Kollege Grimm oder Schönau jeden Sonnabend von 7-9 zu sprechen. — Der unentgeltliche Arbeitsnachweis für die Steindruckerei-Hilfsarbeiter aller Branchen ist im Arbeits-Nachweis der Zahlstelle II Berlin, Neuenburgerstr. Nr. 8. Die Vermittlung erfolgt täglich von 8-11 und von 3-6 Uhr.

Der Verbands-Vorstand.  
J. A. Paula Thiede.

## Rechtsschub.

Unser Statut sagt auf Seite 1, § 1 Absatz c, daß den Mitgliedern unentgeltlich Rechtsschub gewährt wird in allen gewerblichen und den aus den Arbeiterschub-Gesetzen hervorgehenden Streitfällen.

Dieses Recht wird naturgemäß in den größeren Zahlstellen, die in Großstädten sind, darum selten in Anspruch genommen, weil die dort bestehenden Gewerbegerichte dem Arbeiter Gelegenheit geben schnell und kostenlos ein Urteil zu erhalten; nur bei Strafsachen, die infolge ihrer Verbandsstätigkeit zu verzeichnen sind und bei Unfallsachen müssen die Arbeiter und Arbeiterinnen der Stadt um Gewährung von Rechtsschub beim Verbands-Vorstand vorstellig werden. Viel schlimmer aber sind die Arbeiter der kleinen Städte daran, in denen noch keine Gewerbegerichte bestehen, sie müssen sich an die Amtsgerichte wenden wenn Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber entstehen. In den letzten Jahren ist nun zu verzeichnen, daß Großbetriebe auch in unserm Gewerbes mit Vorliebe in Kleinstädten ihre Kunsttempel erbauen; besonders von Berlin aus können wir diese Tatsache verschiedentlich konstatieren. Die Landbevölkerung stellt bedeutend billigere Arbeitskräfte, und einige geübte eingearbeitete Kollegen und Kolleginnen der Großstädte stellen das zuverlässigste Personal, welches natürlich eine bessere Bezahlung verlangt und erhält bis, — die Kollegen der Kleinstädte genügend angelernt sind, und dann die besserbezahlten Kräfte überflüssig machen.

Kommt es nun in solchen Orten zu Lohnunterschieden und infolgedessen zu einer Klage beim Amtsgericht, so steht dem Unternehmer ein gut bezahlter Rechtsanwalt zur Seite, während der arme um seinen

notdürftigen Unterhalt sich plagende Arbeiter solche Kosten nur dann wagen kann, wenn er einer Gewerkschaft angehört, die ihm freien Rechtsschub gewährt; im anderen Falle aber wird er bald den Ort verlassen müssen, da selten andere Arbeitsgelegenheit im selben Beruf vorhanden ist; er zieht entweder die Klage zurück oder erhält eine Abweisung, denn die Tätigkeit der Amtsgerichte ist im Allgemeinen eine andere, als sich mit Klagen aus der Gewerbeordnung abzugeben, und aus dem Grunde gelten die Amtsrichter nicht als Autorität auf dem Gebiet des Arbeitsvertrages.

Um nun die Verbandskassen mit solchen Kosten nicht gar zu sehr zu überlasten, wird vom Metallarbeiterverband die Frage aufgeworfen: Gibt es kein Mittel, die teuren Klagen beim Amtsgericht zu umgehen? Die Frage wird mit folgendem Vorschlag beantwortet, den auch wir als durchaus praktisch und zeitgemäß unseren Mitgliefern zur Diskussion unterbreiten.

So lange die Amtsgerichte wenig in Lohnstreitigkeiten in Anspruch genommen werden, wird man auch stets mit Recht erklären, daß die Errichtung eines Gewerbegerichtes am Orte nicht notwendig, kein Bedürfnis vorhanden sei. Es müssen deshalb schon im Interesse der Allgemeinheit, möglichst alle einigermäßen aussichtslosse Klagen auch an den Amtsgerichten anhängig gemacht werden. Ich meine aber nicht auf Kosten des armen Arbeiters oder des Verbandes, sondern des Staates, dessen heutige Leitung sich so energisch weigerte, dem Antrag der sozialdemokratischen Partei nachzukommen, daß die Gewerbegerichte obligatorisch sein sollen. Wie kann das gemacht werden? Sehr einfach! Man stellt als Lohnarbeiter bei dem zuständigen Amtsgericht den Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes und Beordnung eines Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes. Viele Leier werden vor dieser Ausföhrung zurückschrecken und ausrufen: „Nur kein Armenrecht!“ Dilem Einwand begegnet man bei der Ausföhrung jeden Tag, da der große Irrtum weit verbreitet ist, daß die Bewilligung des Armenrechtes dem Bezug von Armenunterstützung gleichkomme, die Arbeiter dadurch politisch rechtslos würden. Dem ist aber nicht so! In § 114 der Zivilprozeßordnung des Deutschen Reiches heißt es: „Wer außer stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechtes Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.“

Das Gericht prüft also vor Erteilung des Armenrechtes den Sachverhalt, ob die Klage an sich berechtigt und auch eventuell Aussicht auf Erfolg hat, die Unhaltbarkeit der Klage nicht klar auf der Hand liegt. Nicht allein Deutsche, sondern auch Ausländer „haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist“. Durch Staatsverträge haben deshalb in Deutschland das Recht das Armenrecht zu beantragen: Niederländer, Belgier, Luxemburger, Italiener, Franzosen, Oesterreicher und Ungarn. Letzteres ist sehr wichtig, da manchmal sprachunkundige und mittellose Ausländer um den verdienten Lohn, Kündigungsfrist zc. von gewissenlosen Unternehmern am leichtesten geprellt werden können. Durch Bewilligung des Armenrechtes ist der Arbeiter von einer Kostenvorlage am Gericht befreit, kann Zeugen, Sachverständige laden lassen, erhält auf Antrag einen Rechtsanwalt unentgeltlich beigeordnet, soweit eben die Vertretung dem Gericht notwendig er-

scheint und braucht auch bei dem Vollstreckungsantrag dem Gerichtsvollzieher keine Vorlage zu machen. Steht dem Gericht am Orte kein Rechtsanwalt zur Verfügung, so kann auch die Vertretung der Klage einem Justizbeamten, der nicht Richter ist, oder einem Rechtskundigen übertragen werden. Darauf muß auch geachtet werden, da manchmal die Beordnung eines Anwaltes unterbleibt, weil kein Anwalt am Orte wohnt oder der einzige Anwalt als Vertreter der Gegenpartei tätig ist.

Wie verhält sich nun der Arbeiter, wenn er das Armenrecht beantragen will, weil ihm die Mittel zur Klage und Bezahlung eines Rechtsanwaltes fehlen, die Verbandskasse aber nicht gerne für eine risikante Klage in Anspruch nehmen will? Er geht zunächst auf das Bürgermeisteramt (in Städten zu dem Bezirksvorsteher) seines Wohnortes und beantragt die Ausfertigung eines Armenzeugnisses. Manchmal weigert sich auch der Ortsgewaltige, dem „Fremden“ oder „Unbeliebten“ das gewünschte Zeugnis auszufertigen. Man lasse sich aber nicht abschrecken, da die Bescheinigung ausgestellt werden muß, sofern eben die Voraussetzungen des § 114 der Zivilprozeßordnung zutreffen. Wird aber trotzdem das Zeugnis verweigert, so gebe man dem — Stattefreunde des Unternehmers oder trögigen Bauern noch nicht nach, sondern lege Beschwerde bei dessen vorgelegter Behörde ein. Gewöhnlich hilft da schon eine Beschwerde und der Herr Bürgermeister ist kuriert, stellt das Zeugnis brummend aus. Manchmal stellen sich die Ortsgewaltigen auch deshalb etwas hochbeinig, weil der Arbeiter nicht erst bei dem Lohnstreit die Vermittlung des Bürgermeisters angerufen hat, was ja bekanntlich nach dem Gewerbegerichtsgesetz in Ermangelung eines Gewerbegerichtes am Orte zulässig, aber in den meisten Fällen — zwecklos ist!

Dat der Arbeiter das gewünschte Armenzeugnis erhalten, dann schreibt er, wenn er nicht selbst an das Amtsgericht gehen kann, folgende Eingabe:

An das Amtsgericht zu . . . . .

**Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes.**  
Der Unterzeichnete beabsichtigt gegen die Buchdruckerei . . . . . Klage zu erheben.

Ich war in der Buchdruckerei von . . . . . als Anleger bis zum 20. Januar 1904 beschäftigt, an Wochenlohn waren . . . . . Mark vereinbart sowie eine Kündigung von 8 Tagen. Am 20. Januar 1904 wurde ich nun ohne vorherige Kündigung von der Betriebsleitung entlassen. Ein gesetzlicher Grund zu dieser Entlassung lag gemäß § 123 der Gewerbeordnung nicht vor. Die Entlassung ist deshalb ungerechtfertigt und habe ich für die vereinbarte Kündigungsfrist von 8 Tagen den vereinbarten Lohn von . . . . . Mark zu fordern. Da Zahlung der Entschädigung nicht zu erhalten, so ist Klage geboten. Beweis für alles: Gib.

Ich sehe mich außer stande, diesen Prozeß aus eigenen Mitteln zu führen.

Deshalb beantrage ich, das  
Amtsgericht zu . . . . .

wolle mir das Armenrecht bewilligen und mir zur unentgeltlichen Vertretung meiner Rechte einen Rechtsanwalt beordnen. Meine Mittellosigkeit erweise ich durch das einliegende Armenzeugnis meiner Ortsbehörde.

. . . . . d. 28. Januar 1904.

— Strahe Nr. . . . .

Name: . . . . .

Der Antragsteller erhält dann von dem Gericht den Bescheid, daß das Armenrecht bewilligt und die

ser oder jener Rechtsanwalt beigeordnet ist. Wird die Verordnung eines Anwaltes abgelehnt, da oben angeführte Gründe bestehen, so kann der Arbeiter die Verordnung eines Rechtsbeistandes noch verlangen, und wenn er sich fern vom Lagerort befindet, die Klage selbst auf des Gerichtsschreiberei des neuen Wohnortes zu Protokoll geben, die sie dann dem zuständigen Gericht übermitteln.

Gewiß ist der Einwand nicht unberechtigt, daß manche Armenanwälte die Klage ungern und ohne die manchmal nötige Energie führen, weil sie ja keine Bezahlung dafür erhalten. Geben sich aber alle Anwälte große Mühe, solche „Bagatelprozesse“ für arme Arbeiter zu führen, auch wenn Bezahlung erfolgt? Das Armenrecht ist deshalb ein Vorbehalt für die klagenenden Arbeiter, die sonst ja auf ihr gutes Recht wegen Armut verzichten würden. Viel Armenrechtsklagen an einem Amtsgericht werden sicher dem „belasteten Staat“ eher zu der Konzeption spürigen: Gewerbe-gerichte zu errichten oder errichten zu lassen.

## „Unsere Feinde.“

Den Feind, den wir am tiefsten hassen, der uns umlagert schwarz und dicht, das ist der Unverstand der Massen, den nur des Geistes Schwert durchbricht!

So heißt es in dem bekannten Liebe. Und wirklich, es gibt keinen verhäßteren Feind, als die Dummheit, die Borniertheit oder die Unwissenheit, die schlechte Bildung der Massen. „Die Wissenschaft und die Arbeiter“ — dies törichte Wort, welches uns unter großer Vorsicht hinterlassen, es ist ein Erbteil, ein Vermächtnis für die Arbeiterklasse geworden. Ein Lichtstrahl der Erkenntnis ist in der Arbeiterklasse aufgeleuchtet. Es macht sich ein Streben nach Bildung, nach Bereicherung des Wissens unter den Proletariern bemerkbar. Und es wäre geradezu Selbstmord, wollte man das Bildungsbedürfnis der Arbeiter nicht fördern helfen. — Mit der Fackel der Aufklärung, mit dem Licht der Erkenntnis muß man hineinleuchten in die dunkelsten Winkel, unter die infolge der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zurückgebliebenen Arbeitsbrüder und -Schwestern. — Den Arbeiterstand bilden, ihn aufklären, heißt mit anderen Worten: ihn frei machen aus den Ketten der Sklaverei, ihn frei machen aus den Fesseln des Kapitalismus.

Die Repräsentanten des Kapitalismus, die Krant- und Schlatunler und deren Helfershelfer — das heuchlerische, augenverdrehende Pfaffenamt (die schwarze Genarmierte des Staates) versuchen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, die Bestrebungen nach Bildung der Arbeiter zu unterdrücken. Am liebsten möchten sie das aufwärtsstrebende Proletariat in die tiefe geistige Nacht des Mittelalters zurückstoßen. Jeder freie Gedanke soll im Keime erstickt, jede freie offene Meinung erdroffelt werden. „Der dümmste Arbeiter der beste“, das ist der Grundtag, nach welchem die agrarischerliche Sippe ihre Rezepte verdirbt. Sie weiß es ganz genau, daß, wenn der Arbeiter aufgeklärt ist, wenn er nicht mehr im Stumpfenn dahinwandelte, er dann auch mehr Ansprüche an das Leben stellt und dadurch die Ausbeutungslust der herrschenden Klassen bedeutend zurückgegraben wird. — Vor nicht langer Zeit wetteuerte das Organ der preussischen Junker und Pfaffen, die „Kreuzzeitung“, über die nach ihrer Meinung überhandnehmende Bildungswut der Arbeiter und verlangte gesetzliche Maßnahmen, die Ausbildung der Arbeiter einzuschränken. — Die ganze bürgerliche Gesellschaft tritt geschlossen auf den Plan, wenn es gilt, die vorwärts nach Bildung und Recht strebende Arbeiterklasse zu unterdrücken. Als Mittel zum Zweck soll ihnen die Religion dienen. An den Grundfesten der Kirche darf nicht gerüttelt werden. „Ohne Religion keine Moral!“ Die Christlichlehre soll dem Arbeiter alles erleben und alles ertragen helfen, Hunger, Durst, Kummer, Elend und Sorgen, leibliche und geistige Nahrung. Wenn es ihm hier auf Erden auch wirklich schlecht geht, wenn er auch wirklich hier unten gemachtet und ausgebeutet wird bis aufs Blut, dafür wird es ihm da oben, im herrlichen Jenseits, dann um soviel besser gehen; dann wird er sitzen in Abrahams Schoß und ein Leben voller Glanz und Ruhme führen. —

So predigen die im Solde des Kapitalismus stehenden Pfaffen dem Arbeiterstande: sie selbst aber handeln mit wenig Ausnahmen nach dem Sprichwort: „Richtet Euch nach meinen Worten, aber nicht

nach meinen Taten!“ Mit der eigenen Handlungsweise, die mit ihren Lehren im trassen Widerspruch stehen, haben sie viele früher gläubige zurückgekehrt und der Kirche ganz entfremdet; denken wir nur an die Handlungsweise des Pfarrers Schind in Crimmitschau! Solche Handlungen haben überzeugend nachgewiesen, daß die Lehre von der Gleichheit und der Brüderliebe, sobald sie sich praktisch bewähren soll, an der Schwelle der Geldsackinteressen Halt macht, anstatt zum mindesten strenge Neutralität zu üben, ist hier der Kollektende beidimpft und zurückgestoßen worden; die so Behandelten aber sind die Antwort nicht schuldig geblieben. —

Wie ganz anders bewährt sich in der Praxis die Lehre der Gleichheit und Brüderlichkeit, die durch die zur Erkenntnis gekommenen Arbeiter und Arbeiterinnen verbreitet wird. Hier gibt es kein Versprechen über das Leben hinaus, sondern die Erfahrung hat gelehrt, daß durch Einmütigkeit und festen Zusammenhalt es durchaus möglich ist, bei Lebzeiten jedes Einzelnen bessere Verhältnisse zu schaffen. Schwer ist die Arbeit, die hier noch geleistet werden muß, aber die einmal gewonnene Erkenntnis ist nicht mehr zu unterdrücken, sie redet und schreibt zu denen, die in elenden Verhältnissen stecken, auf ihre Weise und in der Sprache, die der von Bildung und Wissen angehaltene in ihrer einfachen, ergreifenden Weise kennt und versteht, kennt, weil er all die aufgezählten Tatsachen am eigenen Leibe erfahren hat und der in seiner Weise nach Abhilfe, nach Besserung der Verhältnisse schreibt, und wenn ihm nicht andere Worte und Mittel zur Verfügung stehen, durch Klagen und Schimpfen beweist, daß er mit seiner Lage nicht zufrieden ist. Sind diese Armen aber erst angegriffen und fühlen das drückende und menschenunwürdige ihrer Lage, dann kann man ihnen auch langsam, ganz langsam zeigen und beweisen, was die Gesellschaft an ihnen geübt hat. Viele Beispiele sind vorhanden, wonach aus erst völlig indifferenten, stumpf und gedankenlos dahinlebenden Arbeitern und Arbeiterinnen nicht nur überzeugte, sondern selbst belebende Agitatoren geworden sind, und jeder Fortschritt an Intelligenz und Bildung in den Reihen der Arbeiter hat ihnen neue Wege und neue Möglichkeiten finden lassen, um für sich und die Verursachungsangehörigen mehr und Besseres zu gewinnen.

Darum können wir ohne große Aufregung erkennen, wo unsere Feinde zu suchen sind und wo uns Freunde rufen. Das Licht der Erkenntnis muß endlich aufkommen und die Arbeiter frei machen von den Sklavenketten des Ausbeutertums. Die Wissenschaft, das Schwert des Geistes, unsere Wehr und unser Schild, sie hilft uns den Feind — die Dummheit der Massen — besiegen. Und wenn dieses geschehen, mer will uns dann noch widerstehen? Dann werden bald auf allen Höhen der wahren Arbeit Banner fliegen.

Darum: Volkstump voraus, Kollegen und Kolleginnen! Agitiert von Mund zu Mund, klärt und lehrt die Unwissenden, bis der letzte Kollege, bis die letzte Kollegin eingereicht ist in die Reihen der Kämpfer für Freiheit und Recht. Erst dann können wir den Ruf erschallen lassen: „Unsere Feinde“ — sie sind besiegt!

Niel.

E. Schl.

## Korrespondenzen.

Hamburg. Bericht von der General-Versammlung vom 6. Februar 1904. Nachdem der Vorsitzende die sehr gut besuchte Versammlung eröffnet, bittet er die Anwesenden, dem verstorbene Kollegen Fahje, der seit Gründung der Zählstelle ununterbrochen Mitglied war, durch Erheben von den Bläßen die letzte Ehre zu geben. Da der Schriftführer seinen Posten mit der Begründung abgegeben hat, daß es ihm an Zeit fehle, derartige Posten beiseiten zu können, ernennt Kollege Keesle zum Vorsitzenden zur Neuwahl des Schriftführers. Da sich trotz verschiedener Vorschläge niemand zur Annahme dieses Amtes bereit erklärte, ist Pöhlle gewählt, für diese Versammlung als Schriftführer zu figurieren. Die Wahl findet in der nächsten Versammlung statt. Sodann gibt Keesle den Geschäftsbericht und führt aus: Ein halbes Jahr ist es her, daß der neue Vorstand die Geschäfte übernommen habe. Viele Arbeiten seien zu erledigen gewesen und sei es nicht so vorwärts gegangen, wie es eigentlich sollte. Der Verbandsvorstand mußte uns wiederum noch materiell unterstützen; das kam jedoch davon, weil wir in diesem halben Jahre mit einigen größeren Ausgaben zu rechnen hatten. So mußte eine hohe Summe für Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden; ferner hatte die Bewegung bei Adoff in Ottenen auch eine statt-

liche Summe Geldes gekostet. Weiter seien noch die Agitationskosten zu rechnen, die uns jedoch ein tüchtiges Stück weiter gebracht haben, ein Beispiel sei die heutige Versammlung. Trotzdem der jetzige Vorstand keine Entschädigung bekomme, ist die Sache immer noch sehr beliebt. Versandt wurden in diesem halbjahre 57 Karten und 21 Briefe, eingegangen sind 26 Briefe und 20 Karten, und zwar ist die Korrespondenz mit dem Verbandsvorstand, den Buchdruckern, Steinbruckern, resp. Steinbleibern geführt worden. Kassierer Keesle gibt die Abrechnung, welche folgendes Ergebnis aufweist: Einnahme 2612,88 Mk., Ausgabe 2361,74 Mk., Ueberschuß 251,14 Mk. Hierzu bemerkt Keesle als Kassierer, daß sie alles in Ordnung gefunden hätten, aber die Buchführung sei keine gute, denn es lasse sich bei dieser Buchführung nicht alles so feststellen, daß man klare Uebersicht hat. So hätten sie denn auch erst die ganze Abrechnung aufstellen müssen. Auch Kassierer als Kassierer bittet um Aufklärung über einige Posten, so habe z. B. ein Mitglied eine Unterstützung von 40 Mk. bekommen, der Vorstand habe sich aber noch keine Nachbewilligung eingeholt, trotzdem schon Versammlungen stattgefunden hätten. Uebrigens wünscht Kassierer, daß der Vorstand etwas vorsichtiger mit solchen Unterstützungen sein solle. Es seien noch Kollegen vorhanden, die es eher verdient hätten, unterstützt zu werden. Keesle bemerkt hierzu, daß es sich um einen Kollegen gehandelt hätte, der durch lange Arbeitslosigkeit in Not geraten war und dem nun, da er aus der Wohnung gelebt werden sollte, die Miete bezahlt worden sei. Die Nachbewilligung konnte noch nicht eingeholt werden, weil tatsächlich nach der Bewilligung noch keine Versammlung gewesen sei. Ferner sei der betreffende Kollege gewillt, die Summe zurückzahlen. Des weiteren monieren die Kassierer einen Posten von 15 Mk., der für Wegebesorgen von dem Kassierer aufgeführt sei und die derselbe auch erhalten habe, ferner die Zahlung von 3,15 Mk. an drei Personen für Schreiblich-Transport. Das letztere hätte auch von einem Arbeitslosen gemacht werden können. Viele bemerkt, daß der Arbeitslose bei dem Transport mitgeholfen habe und daß die 15 Mk. für Verordnungen zur Regelung für die Abrechnung ausgegeben seien. Keesle glaubt, daß man unbedingt dem Kassierer eine Entschädigung gewähren müsse, noch dazu, da derselbe jetzt schon eine geraume Zeit arbeitslos sei. Man könne nicht verlangen, daß jemand, der nur 9 Mk. Unterstützung bekomme, noch andere Ausgaben als für Nahrung mache; soll er unterwegs sein, müsse derselbe auch entschädigt werden. Es wäre eben ein Fehler von dem neuen Vorstande gewesen, die Posten ohne Entschädigung zu beiseiten. Derartige Posten seien eben mit Ausgaben verbunden, und die könne nicht jeder machen. Auch Glarner greift auf die Vorjahre zurück und befragt ebenfalls, daß Personen, die Vorstandsposten beiseiten, unbedingt Entschädigung erhalten müssen; gelte das nicht, dann kämen diese Personen meist in Geldverlegenheit, weil derartige Funktionen eben immer Geldausgaben erfordern. Er stellt den Antrag, da auch das Statut noch nicht nach dem neuen geändert sei, dem Vorstand die alte Entschädigung wieder zu gewähren. Nachdem noch Kassierer und Keesle gesprochen, wird auf Antrag der Kassierer dem Kassierer Decharge erteilt. Ueber Glarner's Antrag wird nicht abgestimmt. Zum 2. Punkt der Tagesordnung: „Wie leben wir die Lage unserer Organisation?“ führt Kollege Glarner folgendes aus: Daß die heutige Versammlung und auch zwei Vorstands- und Vertrauensmännerversammlungen sich mit dieser hochwichtigen Frage beschäftigte und beschäftigt haben, komme eines Teils daher, daß die Interessenlosigkeit der Kollegen und Kolleginnen immer noch sehr groß sei, andererseits, daß durch die Druckerverammlungen, die von der Agitationskommission abgehalten worden seien, Zustände aufgedeckt wurden, die unbedingt der Abstellung bedürften. Eine weitere Anregung hätten auch die zugereisten Kollegen und Kolleginnen gegeben. Diese hätten nach ihren Ansichten in den anderen Druckorten bessere Zustände in den Offizinen gefunden, als hier in Hamburg. Früher hätten wir uns darüber lustig gemacht, wenn von dem Reizen des Hilfspersonalis die Rede gewesen sei, heute wäre das wesentlich anders, die Zeit bringe es eben mit sich, daß sich auch das Hilfspersonal auf die Reize begeben. Eine Berliner Kollegin sei es denn auch gewesen, die an ihn das Eruchen gestellt habe, weil er Vertrauensmann sei, doch dafür zu sorgen, daß die Frauen und Mädchen nicht an den großen Schnellpressen beschäftigt würden. Die fremden Kollegen und Kolleginnen wollten eben die besseren Zustände, die sie in Druckereien anderer Städte gefunden haben, auch hier eingeführt wissen. An der Zeit sei es tatsächlich, einmal kräftig einzugreifen und die schlechten Zustände zu verbessern, der alte Schlenker der Kollegen und Kolleginnen müsse aufhören, ebenso das Arbeiten der Frauen und Mädchen an den großen Maschinen, auch müsse bei größeren Aufträgen Abholung erfolgen; das seien wir schon unserer Gesundheit schuldig. Aber noch schlimmere Schäden



werden vermöchten. In Shakespeares Kaufmann von Venedig fungiere ja auch eine Frau als Richter, von der sogar der unterlegene Teil anerkennt, sie sei weiter als Salomo. Aber er halte es für ausgleichlos, einen wichtigen Grundriß der ganzen öffentlichen Verwaltung bei einem solchen Sondergesetz zu durchbrechen. Das wäre bedenklich. Es komme nicht darauf an, daß die Wähler und die Besitzenden dem anderen Geschlecht angehören, sondern daß die Besitzer das Vertrauen des schwächeren Geschlechts auch besitzen. Wenn auch heutzutage im gewerblichen Leben die Frau eine immer größere Rolle spiele und es für sie immer dringendere Notwendigkeit werde, einen selbständigen Lebenslauf zu erwählen, so liege doch nicht die Notwendigkeit vor, den Grundriß, der durch unsere ganzen politischen und kommunalen Verhältnisse geht, hier zu durchbrechen. Der Regierungsvertreter hat mit vielen Ausführungen nicht als einschüchtlender Sozialpolitiker gesprochen, sondern als vulgärer Spielbürger und engstirniger Bureaukrat. Der Regierungsentwurf über die Kaufmannsgerichte wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Wir werden berichten, ob und wie ihre Beschlüsse dem Recht der Frauen wie dem Recht der Handelsangelegten betreffs anderer Forderungen entsprechen. Gleichheit.

In Grimnischau ist die Ruhe wieder vollständig eingelebt, d. h. die Anlaufarbeiten sind wieder gestattet, die Polizeibeine aufgehoben und das unangenehm erlassene Versammlungsverbot zurückgenommen; im übrigen sorgt die noch aufrecht erhaltene Gendarmeneinquartierung, daß alles kein äußerlich in echt sächsischer Gemütslichkeit sich abwickelt. Der Arbeiterverband „Unterwiesl“ sucht Arbeiter aller Art nach Bremerhaven und umliegenden Orten zu ziehen. Da einesteils in jener Gegend starke Arbeitslosigkeit zu verzeichnen ist, zum andern schon seit längerer Zeit etwas in Anzuge scheint leitens des dortigen isolierten Unternehmertums, so mögen die Arbeiter auf der Hut sein vor solchen Lockungen.

Ueber die Begriffe Sitzung und Versammlung sind die Gerichte immer noch einer unfassbar verschiedenen Ansicht, wie das ein mit großem Aufwande geübter Kartellprozeß wieder einmal gezeigt hat. Das preussische Kammergericht hat zwar schon im November 1899 entschieden, daß ein Gewerkschaftsartell nicht eine Verbindung pöblicher Personen, sondern eine Verbindung von Gewerkschaften und deshalb kein Verein sei, die Polizeibehörden und die unteren Gerichte beachten aber diesen Grundriß nur höchst unvollkommen. So läßt in Rattowitz die Polizei eine Sitzung des dortigen Gewerkschaftsartells auf und belegt die „Nichtanmeldung einer Versammlung“ mit 30 M. Geldstrafe für jedes Kartellmitglied, weil auch der ganze „Verein“ nicht polizeilich angemeldet sei. Das Landgericht Neuthen ließ allerdings das Verbot der Nichtanmeldung des angeklagten Vereins fallen, erkannte aber auf je 15 M. wegen unterbliebener Versammlungsanmeldung, weil die Begriffe „Sitzung“ und „Versammlung“ einander nicht ausschließen, auch seien die geführten statistischen Erörterungen und die gepflogenen Beratungen über die Löhne der Arbeiter unabweisbar eine Befassung mit öffentlichen Angelegenheiten, die das „gemeine öffentliche Interesse“ berühren. Das Kammergericht hob aber dieses Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zu Neuthen zurück mit folgender Begründung: „Zwischen dem Begriffe „Sitzung“ und „Versammlung“ beständen dem wesentlichen Unterschiede, auch das Vorhandensein einer äußerlich irgendwie vereinigten: Personenmehrheit, deren innere Vereinigung auf gemeinsamen bewährten Zwecken und Zielen beruhe, reiche zur Bestimmung des Begriffes „Versammlung“ nicht aus. Die Tatsache, daß statistische Erörterungen und Beratungen über die Löhne der Arbeiter im allgemeinen Gegenstand der Tagesordnung waren, rechtfertige noch nicht die Annahme, daß öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollten. Wenn es sich um bestimmte Forderungen der Lohnverhältnisse, insbesondere um Mittel zur Steigerung der Löhne gehandelt hätte, wären die Interessen der Gesamtheit des Gemeinwehens berührt worden. Das Landgericht Neuthen hat dann in nochmaliger Verhandlung die angeklagten Kartellvorstandsmitglieder unter Auflegung der Kosten der Staatskasse freigesprochen, nachdem auch der Versuch, das Fehlen individueller Beziehungen unter den Kartellmitgliedern festzustellen, mißglückt war, denn ein Polizeibeamter mußte bezeugen, daß ein von ihm in eine Sitzung des Kartells entlassener Arbeiter nicht zugelassen worden war.

Eine Steuerstatistik hat der Greizer Stadtrat angenommen. Danach haben von den 10 050 Steuerzahlern 2351 ein Einkommen bis zu 400 M., 3014 erhalten 401 bis 600 M., 1627 601 bis 900 M., 514 901 bis 1050 M., 447 1050 bis 1200 M. Vier Fünftel der Greizer Steuerzahler haben also monatlich ein 100 M. nicht einmal erreichendes Einkommen. Bei den reichsten Einwohnern jener Teufelsstadt verhält es sich hingegen so: 26 hatten ein Einkommen von

30 000 bis 100 000 M., 5 von 100 000 bis 200 000 M. und einer heimst jährlich eine halbe Million Mark ein, nach der Steueranmeldung wenigstens, in Wirklichkeit kann es ja auch noch mehr sein. Die sechs Höchstbesteuerten haben also allein so viele Einkünfte wie die 2351 Personen bis zu 400 M. zusammen. Diese große Ungleichheit entspricht ganz und gar dem von Thiers 1850 aufgestellten Grundriß: „Das Geld ist eine unermeidliche Bedingung in dem allgemeinen Plane der Vorsehung; die gegenwärtige Gesellschaft, welche auf der gerechtesten Basis ruht, kann nicht verbessert werden.“ Natürlich bedanken wir uns gern für eine so gerechte Grundriß.

Eine böse Terrorismusaffäre, von der nur zu wünschen, daß sie mit der laust gewohnten Eifersucht in alle Welt hinausgeht, fand vor dem Schwurgerichte in Dortmund ihren gerichtlichen Abschluß. Ein im Zentralverbande organisierter Zimmerer verurteilte wiederholt, einen Arbeitsgenossen zum Beitritte in die Organisation zu bewegen. Der also ungewohnte indifferente Mitarbeiter war indes nicht zu befehlen, ein Hauptmoment seiner Weigerung war die Erklärung, es seien zu viel Sozialdemokraten in dem Verbands-Anfangs September v. J. hatten die beiden nochmals eine Auseinandersetzung über diese Frage, wobei es zu einem Wortwechsel kam. Etwa drei Wochen darauf entlief sich nach reichlichem Alkoholgenuß der Richterorganisierte dieses Wortwechsels, er begab sich zu seinem Widerpart unter der Forderung, mit ihm abzurechnen. Der andere mochte nichts Gutes ahnen und entfernte sich, der Richterorganisierte setzte ihm aber nach und rief ihm wiederholt mit einem großen Messer in die Brust, so daß der schwer mehrere Wochen in Lebensgefahr schwebte. Jetzt wurde nun der Messerheld und Organisationsfeind zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Bei Verhinderung des Arbeiters an der Arbeitsleistung (s. B. in Folge militärischer Übung) endet das Arbeitsverhältnis nicht von selbst. Kläger war Hausdiener beim Beklagten, wurde zu einer 14tägigen Übung eingezogen und bei seiner Wiedung nach beendeter Übung nicht wieder eingestellt.

Beklagter will dem Kläger vor Antritt der Übung durch die Worte: „er solle nach der Übung einmal mit herankommen“, zu verstehen gegeben haben, daß er das Arbeitsverhältnis als beendet anlehe.

Dem Antrag des Klägers auf 14tägige Lohnvergütung ist entgegen.

#### Aus den Gründen:

Die Beweisaufnahme hat weder eine Entlassung, noch eine Mündigkeit ergeben. Mag auch Beklagter seinerseits der rechtsirrthümlichen Auffassung gewiejen sein, daß mit dem Fortgange aus der Arbeit infolge militärischer Übung das Arbeitsverhältnis ganz von selbst sein Ende finde, und mag er dementsprechend eine ausdrückliche Entlassung für nicht erforderlich gehalten haben, so hat doch die Beweisaufnahme und der Vortrag der Parteien keineswegs auch nur ein stillschweigendes Einverständnis des Klägers mit der Auffassung des Beklagten erbracht, und es ist dem Kläger sehr wohl zu glauben, daß er sich nicht für entlassen annehmen hat, zumal sein Chef ihm an jenem Abend auch seine Papiere nicht ausgehändigt hat. Mitin bestand der Arbeitsvertrag noch, als der Kläger, von der Übung zurückgekehrt, wieder antrat. Kläger hätte also weiter beschäftigt werden müssen. Da dies nicht geschah, so ist seine Klageforderung begründet.

Den vollen Beifall unserer Agrarier findet jedenfalls ein englisches Projekt zur Arbeitslosen-Unterstützungsfrage, wie es kürzlich eine Konferenz maßgebender Persönlichkeiten ausgehandelt hat. Der Anfang soll in der Weise gemacht werden, daß in London Anstalten, sofern sie eine eigene Wohnung oder Familie haben und arbeitslos werden, auf das Land abgehoben werden, ihnen dort ein Unterkommen, Nahrung und Arbeit gegeben, der Arbeitslohn aber der zurückgelassenen Familie zugeführt werden soll. Die dazu notwendigen Gelder sollen aus Gemeindegeldern und durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden.

Ein Beitrag zum Kapitel der Rechtsfähigkeit der Vereine. In der verflochtenen Woche gelangte in Luxemburg ein höchst bedeutsamer Prozeß zur Entscheidung. Vor längerer Zeit hatte der dortige Buchdruckerverein die Summe von 1000 Fr. auf den Namen seines früheren Kassierers Josef Boos auf der Sparte hinterlegt. Bei dem Streik von 1898 trat letzterer freiwillig aus dem Vereine und verhierte die sich, die 1000 Fr. zu erheben. Später erklärte er sich bereit, gegen eine Entschädigung, welche wenigstens der Hälfte der von ihm geleisteten Beiträge gleichläme, dem Vereine sein Eigentum zuzulassen zu lassen. Der Preis schien jedoch den Luxemburger Kollegen zu hoch für die Ehrlichkeit des ungetreuen Kassierers und die Sache wurde vor Gericht gebracht. Es wurde nun eine Verständigung erzielt, gemäß welcher Boos auf Antrag des Gerichtspräsidenten

jämliche Kosten zu bezahlen hat, während der Buchdruckerverein die 1000 Fr. erhält. — Wir haben vor beinahe zwei Jahren vom deutschen Porzellanarbeiterverbände einen ähnlichen Fall mitteilen können, nur daß bei diesem die Sache sich nicht so glatt abwickelte und das Objekt über 100 000 M. betrug, welche genannte Organisation schließlich auch wieder erhielt. Die Notwendigkeit, auch den gewerkschaftlichen Vereinigungen korporative Rechte zuzuerkennen, ist also schon in der Sache des Eigentums einer zu gleichen Zwecken geschlossenen Union von in gleicher wirtschaftlicher Lage befindlichen Personen begründet und eine alte Forderung der deutschen Arbeiterheit. Wie man aus den Verhandlungen der vergangenen Woche jedoch erleben konnte, will die Regierung und ein nicht geringer Teil des Reichstages gegen die Erfüllung dieser Forderung Äquivalente eintauschen, die die schon vorhandene Ungleichheit in der Behandlung von Unternehmer und Arbeiter nur noch vergrößern würde. Und das wäre wohl schlimmer als der gegenwärtige Zustand, wo alles von Frei und Glauben des betr. Funktionärs abhängt. Bei der Wahl solcher Vertrauenspersonen die weitgehendste Vorsicht walten zu lassen, ist daher ein Hauptgebot.

Achtfarbige Rotationsdruckmaschine. Eine bemerkenswerte Neukonstruktion aus dem Gebiete der Druckereimaschinen hat, wie die „Technische Rundschau“ berichtet, die Augsburger Maschinenfabrik A.-G. ausgeführt. Die Maschine hat acht Farbwerke für Aluttrationsdruck und vier Papierrollen (zwei Druck- und zwei Schusspapierrollen), außerdem acht Druck- und acht Plattenzylinder. Die fertige gedruckten Exemplare gelangen, nachdem sie auf der Falsvorrichtung gefaltet und zu zwei Ablegeapparaten. Die Wirkungsweise ist derart, daß entweder auf dem einen Papiertrahng einfarbiger Schöndruck und fünffarbiger Wiederdruck, oder zweifarbiges Schöndruck und fünffarbiger Wiederdruck hergestellt werden können. Auf dem zweiten Papiertrahng dagegen kann nur Schwarzdruck hergestellt werden. Von diesen beiden durch die Schneckenrinde vereinigten Papiertrahng werden sechsteilige Exemplare abgetrennt, welche durch den Falsapparat zweimal ineinander gefaltet und auf einen Tisch, oder auch nur einmal ineinander gefaltet und auf zwei Tische abgelegt werden. Die Einrichtung ist derart, daß man entweder nur mit der einen oder mit der andern Papierrolle drucken kann, und die nicht verwendete Maschinenpartie ist dann abgestellt. Die in diesem Falle erhaltenen Bogen können ebenfalls zweimal gefaltet auf einen Tisch, oder einmal gefaltet auf zwei Tische abgelegt werden.

## Versammlungsanzeigen

Berlin, Bahnhalle I. Mittwoch, den 17. Februar abends 7 Uhr **Mitgliederversammlung** im Restaurant zur Neuen Post, Beuthstr. 20.

Berlin, Bahnhalle III. Sonntag, den 21. Februar nachmittags 4 Uhr, **Mitgliederversammlung** in den Arminhallen, Kommandantenstr. 20, II. Saal. Tagesordnung: 1. Vortrag: Ist die Organisation eine Notwendigkeit? Referent: Frau Martha Tieb. 2. Diskussion. 3. Beratung über ein Krisisstatut und Ortsunterstützung. 4. Ergänzungswahl des Vorstandes. 5. Aufnahme neuer Mitglieder und Verschickenes.

Berlin, Bahnhalle II. Sonntag, 28. Februar, nachm. 2 Uhr: **Ordnung General-Versammlung** bei Feuerstein, Alte Jacobstr. 75. Mitgliedsbuch legitimiert. Tagesordnung: 1. Mitteilungen. 2. Aufnahme neuer Mitglieder, Beitragszahlung und Abrechnung der Maskenballbills. 3. Vierteljahrsberichte. 4. Ergänzungswahl zum Zentralverband. 5. Festlegung des Wahlmodus für den 1. Vorhitzenden. 6. Verschiedenes. — Nach der Versammlung: Gesellschafts-Besammensein, verbunden mit Vorträgen und Tanz. — Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen erlucht **Der Vorstand.**

Bahnhalle München. Sonntag, den 28. Februar, nachm. 3 Uhr, im Restaurant „Peterskeller“ (Wittualienmarkt): **Jahres-Generalversammlung**. Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls. 2. Massenbericht. 3. Erhöhung der Beiträge, Vereins-Angelegenheiten und Verschiedenes. Das Erscheinen aller Mitglieder ist notwendig! **Die Verwaltung.**

**Bahnhalle München.**  
Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben unseres treuen Mitgliedes  
**Bartel Christof**  
zur Kenntnis zu bringen.  
Ehre seinem Andenken.  
**Die Verwaltung.**